

**Sechste Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung für die Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth**

Vom 5. August 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (KWMBI II S. 258), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2000 (KWMBI II S.657) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitungsformel wird folgendes „Inhaltsverzeichnis“ eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Prüfungsberechtigung
- § 3 Promotionskommission

Zweiter Abschnitt: Die ordentliche Promotion

- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur rechtswissenschaftlichen Promotion
- § 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- § 6a Promotionseignungsprüfung
- § 7 Dissertation
- § 8 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 9 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
- § 10 Berichterstattung über die Dissertation
- § 11 Einsichtnahme in die Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Dissertation
- § 13 Prüfungsausschuss für das Kolloquium
- § 14 Kolloquium
- § 15 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Pflichtexemplare
- § 18 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 19 Einsichtsrecht

Dritter Abschnitt: Ehrenpromotion

- § 20 Antrag auf Ehrenpromotion
- § 21 Begutachtung
- § 22 Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion
- § 23 Übergangsregelung

Vierter Abschnitt: Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät

- § 24 Voraussetzungen
- § 25 Promotion in Bayreuth
- § 26 Berichterstattung über die Dissertation
- § 27 Fortgang des Verfahrens
- § 28 Kolloquium
- § 29 Disputation
- § 30 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
- § 31 Beendigung des gemeinsamen Promotionsverfahrens
- § 32 Ausländische mündliche Prüfungen
- § 33 Vollzug der Promotion
- § 34 Titelführung
- § 35 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 36 Entziehung des Doktorgrades

- § 37 In-Kraft-Treten“

2. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:
„Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität oder Fakultät auf Grund eines nach §§ 24 ff. durchgeführten Verfahrens verliehen werden.“

3. § 2 Abs. 2 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:
„(2) Prüfungsleistungen für das Gebiet der Rechtswissenschaft werden grundsätzlich von Hochschullehrern der Rechtswissenschaft, Prüfungsleistungen für das Gebiet der Wirtschaftswissenschaft von Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaft beurteilt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„(1) Für die Promotion im Fach Rechtswissenschaft ist zusätzlich erforderlich, dass der Bewerber eine Juristische Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit „voll befriedigend“ beziehungsweise mit einer Note bestanden hat, die der Bewertung „voll befriedigend“ im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht.“
 - b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Ein ausländisches Examen“ durch die Worte „Ein juristischer Hochschulabschluss im Ausland“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird der Wortlaut „In besonderen Ausnahmefällen kann der Dekan beschließen, einen Bewerber zur rechtswissenschaftlichen Promotion zuzulassen,“ durch den neuen Wortlaut „In Ausnahmefällen kann der Dekan einen Bewerber zur rechtswissenschaftlichen Promotion zulassen,“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
Die Abs. 1 bis 3 werden durch folgende neue Abs. ersetzt:
 - „(1) Für die Promotion in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ist zusätzlich erforderlich, dass der Bewerber eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung, das Staatsexamen für das Höhere Lehramt an Gymnasien mit Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss mindestens mit der Note „gut“ oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden hat. § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
 - (2) Ist der Bewerber nicht Mitglied der Universität, soll er nach Abschluss des dem Examen vorausgehenden Studiums mindestens zwei

Semester an der hiesigen Fakultät ein wirtschaftswissenschaftliches Fach studiert haben.

- (3) Die besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion erfüllt auch, wer die Promotionseignungsprüfung gemäß § 6 a bestanden hat.“
- b) In Abs. 4 Satz 1 ist der Wortlaut „In besonderen Ausnahmefällen kann der Dekan beschließen, einen Bewerber zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion zuzulassen,“ durch den neuen Wortlaut „In Ausnahmefällen kann der Dekan einen Bewerber zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion zulassen,“ zu ersetzen.
- c) Abs. 4 Satz 2 ist durch den neuen Wortlaut „²Abs. 2 bleibt unberührt.“ zu ersetzen.

6. § 6 a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nummer 2. ist das Wort „verschiedenen“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen.
- b) In Abs. 2 ist Satz 3 zu streichen.
- c) In Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 neu einzufügen:
„²Er kann die Zulassung versagen, wenn die in Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.“
- d) In Abs. 3 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.
- e) In Abs. 4 wird der Wortlaut „In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber nachweisen, daß er“ durch den neuen Wortlaut „Die Promotionseignungsprüfung dient dem Nachweis, dass der Bewerber“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 Satz 1 ist das Wort „etwa“ zu streichen.
- g) In Abs. 6 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:
„²Entspricht die Leistung des Bewerbers den Anforderungen nach Abs. 4, stellt der Dekan darüber eine Bescheinigung aus. ³Genügen die Leistungen diesen Anforderungen nicht, erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.“
- h) Abs. 7 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:
„(7) ¹Die Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung beim Dekan einzureichen. ³Der Dekan kann wegen besonderer, vom Bewerber nicht zu vertretender Gründe eine Fristverlängerung gewähren.“

- i) Abs. 8 entfällt.
7. § 9 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Abs. 4 Satz 1 ist der Wortlaut ", im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit," zu streichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 6 neu angefügt:
 - „(6) Auf Antrag kann der Dekan die Entscheidung zur Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens nach § 24 ff. schon vor Einreichung der Dissertation treffen.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „mindestens“ zu streichen.
 - b) Es werden folgende Abs. 5 und 6 neu angefügt:
 - „(5) Die Arbeit ist abgelehnt und das Verfahren beendet, wenn beide Berichterstatter oder einer und ein nach Absatz 3 bestellter weiterer Berichterstatter die Ablehnung der Arbeit vorschlagen.
 - (6) Das Promotionsverfahren kann nicht wiederholt werden.“
9. § 11 erhält folgende neue Fassung:
- „(1) Die Dissertation und die Gutachten liegen innerhalb der Vorlesungszeit zwei Wochen beim Dekanat zur Einsichtnahme für die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät aus. Bei einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion kann die Auslegung der Dissertation und der Gutachten auch außerhalb der Vorlesungszeit erfolgen; die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei einer rechtswissenschaftlichen Dissertation beträgt die Auslegungsfrist außerhalb der Vorlesungszeit vier Wochen. Der Dekan teilt den Beginn der Auslegungsfrist und den Vorschlag der Berichterstatter mit.
 - (2) Stellungnahmen prüfungsberechtigter Mitglieder der Fakultät können innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, sofern die Abgabe einer Stellungnahme rechtzeitig innerhalb der Auslegungsfrist nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift angekündigt worden ist.“
10. In § 13 Abs. 2 ist das Wort „Berichterstatter“ durch das Wort „Erstberichterstatter“ zu ersetzen.
11. In § 14 Abs. 3 Satz 1 ist das Wort „etwa“ zu streichen.

12. § 16 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Abs. 2 Satz 2 ist nach dem Wort „Promotionskommission“ ein Punkt zu setzen; der nachfolgende Wortlaut „unter Beachtung der Art. 48 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544).“ entfällt.
 - b) Abs. 4 ist durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:
„(4) Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, ist die Promotionsurkunde einzuziehen.“
13. Nach § 23 wird folgender Vierter Abschnitt neu eingefügt:

„Vierter Abschnitt:

**Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen
Universität/Fakultät**

§ 24

Voraussetzungen

- (1) ¹Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde;
 2. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 8 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als auch nach deren Vorschriften an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.
- (2) Bei der Zulassung zur Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät kann von der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Satz 2 abgesehen werden, wenn die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 dies vorsieht.

§ 25

Promotion in Bayreuth

- (1) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder an der ausländischen Universität oder Fakultät vorgelegt werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegt werden. ³Die Vereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 stellt sicher, dass eine an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegte und dort angenommen oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden kann.
- (2) Für die an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegten Dissertationen gilt § 7.
- (3) ¹Das Promotionsvorhaben wird durch jeweils einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität oder Fakultät betreut. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Für die Zulassung zur Promotion an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth gelten die §§ 4 und 5.

§ 26

Berichterstattung über die Dissertation

- (1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt der Dekan zur Berichterstattung über die Dissertation zwei Gutachter, die in der Regel die Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität/Fakultät sind, die die Arbeit betreut haben.

- (2) Wird die Dissertation an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth eingereicht, so gelten § 10 Abs. 2 und 4 entsprechend.
- (3) Weichen die beiden Berichtersteller um mehr als eine Note voneinander ab oder schlägt einer der Berichtersteller die Ablehnung der Dissertation vor, so bestimmen der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der Dekan oder der Leiter der ausländischen Universität/Fakultät gemeinsam einen weiteren Berichtersteller.
- (4) Lehnen beide Berichtersteller oder einer und der nach Abs. 3 bestellte zusätzliche Berichtersteller die Annahme ab, so ist das Verfahren damit beendet.
- (5) §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 27

Fortgang des Verfahrens

- (1) Wird die Dissertation von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angenommen, so wird dies der ausländischen Universität/Fakultät zur Bestimmung des weiteren Prüfers i.S.d § 28 Abs. 1 mitgeteilt.
- (2) ¹Benennt die ausländische Universität/Fakultät den weiteren Prüfer i.S.d. § 28 Abs. 1, so finden an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth entweder ein Kolloquium oder, wenn dies mit der ausländischen Universität/Fakultät vereinbart worden ist, eine Disputation statt. ²Liegt keine Vereinbarung dieses Inhalts vor, kann der Bewerber zwischen einem Kolloquium und einer Disputation wählen.

§ 28

Kolloquium

- (1) Wird vom Kandidaten ein Kolloquium gewählt (§ 27 Abs. 2), so gelten für die Durchführung die Bestimmungen der §§ 13 und 14. Abweichend von § 13 Abs. 1 setzt sich die Prüfungskommission aus den beiden Berichterstellern und je einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Rechts- und

Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität/Fakultät zusammen, die vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth bzw. vom Dekan bzw. Leiter der ausländischen Universität/Fakultät benannt werden.

- (2) ¹Ist ein Berichterstatter verhindert, am Kolloquium teilzunehmen, so wird für ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth bzw. aus der ausländischen Universität/Fakultät durch den jeweiligen Dekan bzw. Leiter bestellt. ²Die Ersatzmitglieder müssen der jeweiligen Fakultät bzw. Universität angehören.
- (3) Den Vorsitz führt der vom Dekan gem. Abs. 1 benannte weitere prüfungsberechtigte Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, wenn die Dissertation hier eingereicht wurde.
- (4) Die Zusammensetzung der Kommission wird dem Bewerber mit der Ladung zum Kolloquium mitgeteilt.
- (5) ¹Die Prüfung erfolgt in deutscher Sprache. ²Im Einvernehmen mit der Prüfungskommission kann die Prüfung ganz oder teilweise in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

§ 29

Disputation

- (1) ¹Wird eine Disputation gewählt, so findet diese vor einer Disputationskommission statt, deren Zusammensetzung der der Prüfungskommission nach § 28 entspricht. ²§ 28 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Disputation ist öffentlich. ²Vor der Disputation ist ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die Mitglieder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth auszulegen. ³Die Disputation wird von dem gem. § 28 Abs. 3 benannten Vorsitzendem der Kommission geleitet. ⁴An der Disputation dürfen alle Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität/Fakultät teilnehmen. ⁵Über die

Durchführung der Disputation wird eine Niederschrift über ihre wesentlichen Gegenstände angefertigt. ⁶Die Disputation beginnt mit einem Bericht des Bewerbers über die Dissertation, dessen Dauer zuvor mit dem Vorsitzenden der Kommission festgelegt wurde. ⁷An den Bericht schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen erstreckt, die sachlich oder methodisch mit ihr zusammenhängen. ⁸Frageberechtigt sind alle teilnahmeberechtigten Professoren sowie alle habilitierten Mitglieder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität/Fakultät. ⁹Bei unentschuldigter Versäumnis des Termins der Disputation gilt die Promotion als abgelehnt. ¹⁰Ob die Säumnis entschuldigt ist, entscheidet die Promotionskommission (§ 3) auf der Grundlage der schriftlich und unverzüglich vorzutragenden Säumnisgründe. ¹¹§ 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

- (3) ¹Nach der Disputation bewertet jeder Prüfer die Leistung mit einer der in § 10 Abs. 2 bezeichneten Noten. ²Aus diesen Noten wird der Durchschnitt errechnet.
- (4) Für die Benotung und Wiederholung der Disputation gelten § 14 Abs. 5-7 entsprechend.

§ 30

Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

Für die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen gilt § 15 im Falle eines Kolloquiums wie im Falle einer Disputation entsprechend.

§ 31

Beendigung des gemeinsamen Promotionsverfahrens

- (1) ¹Wurde die Dissertation gem. § 26 Abs. 4 abgelehnt oder sind Kolloquium bzw. Disputation schlechter als rite bewertet worden, so ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. ²Ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ist ausgeschlossen. ³In der Vereinbarung gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, dass die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät vorgelegt werden darf.

§ 32

Ausländische mündliche Prüfungen

- (1) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung bzw. die Disputation statt.
- (2) ¹Ist an der ausländischen Universität oder Fakultät über die Annahme der Dissertation bzw. den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden worden, so teilt jene die Entscheidung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth mit. ²Der Dekan benennt aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth den weiteren Prüfer i.S.d. § 28 Abs. 1 entsprechend der dortigen Promotionsordnung.
- (3) ¹Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegt werden.

§ 33

Vollzug der Promotion

Bei einer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegten Dissertation gilt § 17 entsprechend.

§ 34

Titelführung

- (1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird ein Diplom über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. jur.) ausgehändigt. ²Die Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte. ³Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth und für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind. ⁴Wird zugleich eine Urkunde im Ausland erstellt, so wird in beiden Urkunden

durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im Ausland den entsprechenden Doktorgrad zu führen.⁵ Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1.⁶ Der Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen.⁷ Die der deutschen Note äquivalente ausländische Note kann in Klammern hinzu gesetzt werden.

- (2) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens an der ausländischen Universität/Fakultät wird nach der Ausstellung der Urkunde durch die ausländische Universität/Fakultät eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. jur.) von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth ausgehändigt. ²Es wird zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. ³Für die Gestaltung und Verbindung der Urkunden sowie die Notenäquivalenz gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Bei einer an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 legt fest, wieviele Exemplare der Dissertation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth zu übergeben sind. ³Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth kann die Aushändigung der von ihr gem. Abs. 2 auszustellenden Urkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

§ 35

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Für die Ungültigkeit der Promotionsleistungen gilt § 16 entsprechend.

§ 36**Entziehung des Doktorgrades**

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.“

14. Der bisherige § 24 wird § 37.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.